

men und gab bald darauf ihrem vierten Sohne Wilhelm das Leben, der Willelmus Wintoniensis¹⁾ oder in der Pipe Roll Willelmus Anglicus²⁾ genannt wird: er ist der Stammvater des späteren Braunschweiger Hauses. Ein anderer ihrer Söhne, wahrscheinlich Otto - - denn er wird einmal minor filius³⁾ genannt - scheint zu seiner Mutter von der Normandie übergesetzt zu sein. Zahlungen für die Schiffe, die ihn nach Dover brachten und für seine Ausgaben in Kent, werden erwähnt.⁴⁾ Er ging dann nach London und folgte seiner Mutter nach Winchester.⁵⁾

Wir müssen noch einmal zurückkehren, um dem Herzog zu folgen. Die normannische Exchequer Roll von 1184 verzeichnet ein Wegzehrgeld, das ihm bezahlt wurde, „als er nach Sachsen ging“. ⁶⁾ Die Tatsache, daß von einer solchen Reise in den erzählenden Quellen nichts erwähnt wird, ließ es J. Heydel unglaublich erscheinen, daß sie je stattfand.⁷⁾ Aber abgesehen von der unwiderlegbaren Eintragung in der normannischen Rolle gibt es eine schwache Bestätigung durch andere Quellen. Zunächst: wäre Heinrich noch im Frühjahr 1184 in der Normandie gewesen, müßten wir erwarten, daß er seine Frau und seine Kinder im Juni nach England begleitete. Tatsächlich traf er in England nicht vor Ende Juli ein.⁸⁾ Zweitens: wäre er nach der Abreise des englischen Hofes in der Normandie geblieben, müßten wir den normannischen Exchequer mit seinen Ausgaben belastet finden und nicht den englischen. Tatsächlich stellen wir aber fest, daß er

¹⁾ Roger von Hoveden ed. Stubbs (Rolls Series 51) 4, 116.

²⁾ Pipe Roll 32 Henr. II. S. 49.

³⁾ Pipe Roll 30 Henr. II. S. 136.

⁴⁾ Ebda. S. 150, 144.

⁵⁾ Ebda. S. 136.

⁶⁾ Rot. Scac. Norman. 1, 116: In conredio ducis Saxonie apud Drincort, quando ivit in Saxoniam. xxi. li. xi. so. xi. d. per breve Regis.

⁷⁾ Das Itinerar Heinrichs des Löwen (Diss. Greifswald 1929, auch Niedersächsl. Jahrbuch 6 (1929), 99 Anm. 591). Er verschiebt diesen Eintrag in der Rolle des Normannischen Exchequer zum folgenden Jahre (1185), in dem Heinrich aus der Verbannung nach Deutschland zurückkehrte. Aber das ist ganz unmöglich und deckt ein völliges Mißverstehen des Systems auf, das der Normannische Exchequer befolgte: es ist offensichtlich völlig unmöglich, daß Posten, die bereits zu Michaelis 1184 eingetragen wurden, Ausgaben enthielten, die gegen Michaelis 1185 ausgegeben wurden.

⁸⁾ S. unten S. 134.